

# Überleitungsbestimmungen

im Flurbereinigungsverfahren von

**Oberrieden-Werra, Az.: VF 2608**

## Vorbemerkung

Aufgrund des § 62 Abs. 2 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekannt-machung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit geltenden Fassung regeln die nach-stehenden Bestimmungen, zu denen der Vor-stand der Teilnehmergeinschaft gehört wurde, die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich den Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke.

Diese Bestimmungen können, insoweit sie nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen oder be-stimmte Fristen für die Einreichung von Anträgen an die Flurbereinigungsbehörde angeben, durch abweichende Vereinbarung unter den Beteiligten ersetzt werden. Dies trifft insbesondere auf die im Rahmen der Abfindungsverhandlungen zwis-chen den Beteiligten und der Flurbereinigungs-behörde getroffenen Regelungen zu. Die Flurbereinigungsbehörde kann in besonderen Fällen auch von Amts wegen oder auf Antrag die nach-folgend festgesetzten Zeitpunkte abändern. Die Überleitungsbestimmungen kommen erst mit dem Tage zur Anwendung, an dem die Flurberei-nigungsbehörde die vorläufige Besitzeinweisung nach § 65 FlurbG anordnet. Sie sind Bestandteil dieser Anordnung.

## Besitzübergang auf die Landabfindung

### § 1 Landwirtschaftliche Nutzflächen

Unbeschadet etwa noch verbliebener Ein-wendungen/ Widersprüche, die später ge-gen den bekanntzugebenden Flurbereini-gungsplan und seiner Nachträge noch vor-gebracht werden, gehen der Besitz, die Ver-waltung und die Nutzung der neuen Landab-findungen auf die neuen Besitzer/innen über, sobald die Früchte des Vorbesitzers abgeerntet sind, spätestens zu dem im nachfolgenden aufgeführten Zeitpunkt.

Soweit gemeinschaftliche Anlagen in Frage kommen, tritt an die Stelle des Grundstück-sempfängers/ der Grundstücksempfängerin die Teilnehmergeinschaft, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes.

- 1.1 Alle brachliegenden oder als Hute benutzten Flächen kann der/die Grundstücksempfänger/in ab dem **15.08.2026** in Besitz nehmen und bearbeiten, insoweit sie zu-gänglich sind und die auf den angrenzenden Feldern stehenden Früchte dadurch nicht beschädigt werden.

- 1.2 Als **spätester Zeitpunkt** für die Räumung der Grundstücke nach Aberntung wird be-stimmt:

- a) bei den mit **Wintergerste** bestellten Äckern der **15.08.2026**,
- b) bei den mit **Weizen, Sommergerste, Hafer, Raps und Triticale** bestellten Äckern der **01.09.2026**,
- c) für **alle übrigen Kleearten** der **01.09.2026**,
- d) für **Mais** der **01.11.2026**,
- e) bei den mit **Küchenkräutern/Bohnenkräu-tern** bestellten Äckern der **01.09.2026**,
- f) für **Gartengrundstücke** der **15.08.2026**,
- g) für **Wiesen und Weiden** der **01.10.2026**.

Die Abräumung muss am Abend des Über-gabetages beendet sein. Am darauffolgen-den Tag kann der/die Grundstücksempfän-ger/in mit der Bestellung beginnen. Die dann noch nicht abgeräumten Reste der Ernte können von dem/der Grundstücksempfän-ger/in auf Gefahr und Kosten des alten Be-sitzers nach Anweisung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft entfernt werden; er ist jedoch nicht berechtigt, sich die Früchte anzueignen.

- 1.3 Der Vorsitzende des Vorstandes der Teil-nehmergeinschaft ist befugt, in Abstim-mung mit der Flurbereinigungsbehörde, nach Herbeiführung eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses einzelne oder alle Aberntungsfristen nach Bedarf für **alle** Be-teiligten gleichmäßig zu verlängern, wenn dies infolge **allgemeiner** Verspätung der Ernte notwendig erscheint. Zur Fristverlän-gerung in **Einzelfällen** ist allein die Flurbereinigungsbehörde befugt.
- 1.4 Im Frühjahr untergesäter Dauerklee darf nicht ohne Genehmigung der Flurberei-nigungsbehörde umgebrochen werden.
- 1.5 Der Vorbesitzer/die Vorbesitzerin darf Flä-chen, die einem anderen zugewiesen wer-den, im Jahr der Besitzeinweisung nach Ab-erntung nicht mehr mit Nachfrüchten, Rauh-futter und dergleichen bestellen, andernfalls

geht das Eigentum an der Nachfrucht ohne Entschädigung auf den/die Grundstücksempfänger/in über. Der Vorbesitzer/die Vorbesitzerin darf auch keinen Boden von diesen Flächen abfahren, sonst ist er dem Grundstücksempfänger/der Grundstücksempfängerin zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

## **§ 2 Obstbäume, Beerensträucher, Feldgehölze, Holzbestände, Wald usw.** (gemäß § 50 FlurbG)

- 2.1. Der Besitz an den Obstbäumen und Beerensträucher geht zusammen mit den Grundstücken, auf denen sie stehen, auf den Empfänger/die Empfängerin der Landabfindung über. Die Ernte steht für das Jahr 2026 noch dem/der bisherigen Besitzer/in bzw. Eigentümer/in zu.
- 2.2. Gemäß § 50 FlurbG hat der/die Empfänger/in der Landabfindung Obstbäume und Beerensträucher sowie Bäume, Feldgehölze und Hecken, deren Erhaltung aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder aus anderen Gründen geboten ist, zu übernehmen.
- 2.3. Für die in Nr. 2.1 genannten Holzpflanzungen – soweit sie nach Sachverständigengutachten einen wirtschaftlichen Wert haben – hat die Teilnehmergeinschaft den bisherigen Eigentümer in Geld abzufinden; sie kann von dem/der Empfänger/in der Landabfindung eine angemessene Erstattung verlangen. Die v. g. Holzpflanzungen, die keinen wirtschaftlichen Wert haben, jedoch nach dem Wege- und Gewässerplan (Plan nach § 41 FlurbG) zu erhalten sind, hat der/die Empfänger/in der Landabfindung ohne Wertausgleich zur Nutzung und Pflege zu übernehmen.  
Dem/der bisherigen Eigentümer/in kann ein Wertausgleich in Geld nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses der Teilnehmergeinschaft zur Vermeidung von unbilligen Härten gewährt werden.
- 2.4. Die Wertermittlung für Holzpflanzen (z. B. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke usw.) erfolgt auf Veranlassung der Flurbereinigungsbehörde durch Sachverständige. Die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung sind/werden in Verzeichnissen nachgewiesen.
- 2.5. Im Falle eines Widerspruches gegen die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse für Holzpflanzen dürfen die in Nr. 2 genannten Pflanzen nicht ausgeästet oder entfernt werden.
- 2.6. Ein Baum gehört zu dem Grundstück, in welchem der Stamm aus der Erde kommt. Schneidet die neue Grundstücksgrenze

durch den Stamm oder ist der Stamm so schief gewachsen, dass die Baumkrone stark überhängt, so hat auf Antrag die Beseitigung auf Kosten der Teilnehmergeinschaft bzw. des Unternehmensträgers zu erfolgen; hierbei wird der/die Vorbesitzer/in seitens der Teilnehmergeinschaft bzw. des Unternehmensträgers entschädigt.

- 2.7. Steht eine unter Nr. 2.1 aufgeführte Holzpflanze so nahe an der neuen Grenze, dass der/die Empfänger/in des Nachbargrundstückes nach § 910 BGB die Beseitigung von Zweigen oder Wurzelwerk verlangen kann, hat die Teilnehmergeinschaft bzw. der Unternehmensträger den Schaden aus der Wertminderung der Holzpflanze zu ersetzen.
- 2.8. Sonderkulturen, wie z. B. Weinstöcke, Spargel, dürfen von den Vorbesitzern/Vorbesitzerinnen und Empfängern/ Empfängerinnen nur mit besonderer Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde entfernt werden.
- 2.9. Für Waldflächen und Holzbestände werden im Falle des Besitzwechsels die jeweiligen Werte ermittelt. Falls erforderlich, müssen Holzeinschlag und Abräumung bis spätestens zum **01.10.2026** erfolgt sein.  
Sofern die Werte bereits ermittelt wurden bzw. kein Holzeinschlag vereinbart ist, erfolgt der Besitzübergang von Waldflächen zum **01.10.2026**.
- 2.10. Es wird darauf hingewiesen, dass es gemäß § 39 Abs. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) verboten ist, zum Schutze von Pflanzen und Tieren im Außenbereich, in der Zeit vom **01. 03. bis zum 30.09.** Hecken und Gebüsche zu roden, abzuschneiden, zurückzuschneiden oder abzutrennen.

- 2.11. Für Waldgrundstücke wird auf die Sonderbestimmungen des § 85 FlurbG verwiesen. Danach bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bis zur Ausführungsanordnung der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

## **§ 3 Zäune, Einfriedigungen, Stützmauern, Unrat, Ablagerungen**

- 3.1 Zäune und andere Einfriedigungen hat im Allgemeinen der/die Vorbesitzer/in bis zum **30.09.2026** zu entfernen, andernfalls werden sie ohne Entschädigung dem/der Grundstücksempfänger/in zufallen.
- 3.2 Zäune und andere Einfriedigungen, welche durch den neuen Grundstückszuschnitt versetzt/ anzupassen oder zu beseitigen sind, ebenso Unrat und Ablagerungen von Materialien aller Art hat der/ die Vorbesitzer/in bis

zum **30.09.2026** zu entfernen, andernfalls werden sie im Auftrag der Teilnehmergemeinschaft auf Kosten des Vorbesitzers beseitigt.

- 3.3 Wird eine Versetzung von Einfriedigungen oder baulichen Anlagen, z. B. Hühnerstall, Bienenhaus usw., innerhalb des Ortsberings lediglich infolge Grenzänderung im privaten Interesse von Teilnehmern erforderlich, so haben grundsätzlich die durch solche Maßnahmen begünstigten Teilnehmer/innen die Versetzungskosten zu tragen.
- 3.4 Stützmauern sind wesentliche Bestandteile des Grundstückes und gehen daher mit diesem über. Sie dürfen zur Meidung von Schadensersatzpflicht dem/der Vorbesitzer /in und Empfänger/in weder beschädigt noch ohne Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde entfernt werden.
- 3.5 Erd-, Kompost-, Steinhäufen und ähnliches bleiben bis zum **30.09.2026** zur Verfügung des/der Vorbesitzers/Vorbesitzerin und gehen danach unentgeltlich in das Eigentum des/der Grundstücksempfängers/ Grundstücksempfängerin über. Lehnt der/die Grundstücksempfänger/in eine Übernahme ab, so hat der Vorbesitzende das Material bis zum o.g. Zeitpunkt zu entfernen, andernfalls wird es im Auftrag der Teilnehmergemeinschaft auf Kosten des/der Vorbesitzers/Vorbesitzerin beseitigt.

#### § 4 Düngungszustand und Klee

Den Ausgleich des Düngers auf Grundstücken, die die ortsüblichen Saaten noch nicht getragen haben sowie wiederkehrende Nutzungen (Klee und sonstige Futtergewächse) haben die Beteiligten unter sich zu regeln, wobei grundsätzlich der Ausgleich des neuesten Düngungszustandes durch gegenseitige Aufrechnung als erfolgt gilt.

#### § 5 Regelungen der Pachtverhältnisse

Hierfür gelten die §§ 70 und 71 FlurbG. Dies bedeutet:

- 5.1 Bei Pachtverhältnissen ist ein Wertunterschied zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz durch Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder in anderer Weise auszugleichen.
- 5.2 Wird der Pachtbesitz durch die Flurbereinigung so erheblich geändert, dass dem/der Pächter/in die Bewirtschaftung wesentlich erschwert wird, so ist das Pachtverhältnis zum Ende des beim Besitzübergang laufenden oder des darauffolgenden ersten Pachtjahres aufzulösen.

5.3 Über den Ausgleich des Wertunterschiedes und die Auflösung des Pachtvertrages entscheidet die Flurbereinigungsbehörde. Eine Entscheidung ergeht nur auf Antrag.

5.4 Der Antrag auf Auflösung des Pachtvertrages kann nur vom Pächter gestellt werden.

5.5 Diese Vorschriften gelten nicht, soweit Pächter und Verpächter eine abweichende Regelung getroffen haben.

#### § 6 Übergänge und Rohrdurchlässe als Übergang zu den Grundstücken und Sammeldränagen

Das Bedürfnis zu Übergängen wird im Zweifel durch die Flurbereinigungsbehörde festgestellt. Die erforderlichen Übergänge und Durchlässe über die Wegeseitengräben und die an den Wegen entlangführenden Wasserläufe zu ihren Grundstücken hat die Teilnehmergemeinschaft bzw. der Unternehmerträger zu erstellen.

Für jedes Grundstück wird nur ein Übergang von bis zu 5 m Länge gerechnet, für zwei aneinanderstoßende Grundstücke ein gemeinsamer Durchlass von bis zu 8 m Länge. Mehr oder längere Durchlässe haben die einzelnen Teilnehmer/innen selbst zu beschaffen und zu verlegen.

Zur dauernden profilmäßigen Erhaltung der Gräben werden zu den Übergängen nur Rohre mit mindestens der lichten Weite des nächsten unterhalb gelegenen Durchlasses zugelassen.

Sonstige Übergänge sind so anzulegen, dass die Wasserführung in den Gräben und Wasserläufen nicht gehindert wird.

Die Zugänglichkeit zu den Hofgrundstücken ist auf Kosten der Teilnehmergemeinschaft wiederherzustellen, wie sie vorher bestanden hat, wobei besondere Abmachungen getroffen werden können.

#### § 7 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Überleitungsbestimmungen führen zum Schadensersatz. Nach § 137 FlurbG können die obigen Bestimmungen mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden.

## § 8 Schlussbestimmungen

Sofern mit der Flurbereinigungsbehörde Regelungen getroffen wurden, die von diesen allgemeinen Überleitungsbestimmungen abweichen, so gehen diese Regelungen den Überleitungsbestimmungen vor. Ebenso gehen abweichende, jedoch einvernehmlich getroffene Vereinbarungen zwischen Vorbesitzer/in und Grundstücksempfänger/in – sofern sie sich nicht auf Dritte auswirken – diesen Überleitungsbestimmungen vor.

Bad Sooden-Allendorf, den **23.04.2026**

Für den Vorstand der Teilnehmergeinschaft:

gez. C. Langefeld

-----

gez. M. Burhenne

-----

gez. A. Kunkel

-----

Für die Flurbereinigungsbehörde:

gez. Bußmann-Erler

-----  
(Verfahrensleiterin)

gez. Reichert

-----  
(SB Bodenordnung)